

Anzeige zur Errichtung eines Fliegenden Baus nach § 69 Abs. 6 LBO

Antragsteller	Name, Vorname, Firma
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort

An die Große Kreisstadt Waghäusel Baurechtsamt Gymnasiumstr. 1 68753 Waghäusel	Tel. 07254/207 1313 Fax 07254/207 2336
--	---

Aktenzeichen <small>Wird vom Baurechtsamt eingetragen</small>		
Veranstaltungsart		
Veranstaltungszeitraum	vom	bis

Art des fliegenden Baus	Festzelt (75 m ² Grundfläche u. größer) Fahrgeschäft Tribüne Überdachung
Aufstellort	Straße, Hausnummer, Teilort, Platz
Besichtigungstermin	Datum, Uhrzeit
Verantwortliche Person	Name, Vorname, wie erreichbar (Telefon)

Ohne Vollständigkeit der nachfolgenden Angaben ist eine Genehmigung nicht möglich.		
Prüfbuch	Nummer des Prüfbuchs	Datum des Prüfbuchs
gültig bis:		
Ausstellende Behörde des Prüfbuchs		

Ort, Datum, Unterschrift des Betreibers/Aufstellers

Laut § 69 Abs. 6 LBO dürfen Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Laut § 75 Abs. 6 LBO BaWü handelt ordnungswidrig, wer eine genehmigungspflichtige Anlage oder Einrichtung ohne Genehmigung errichtet oder von der erteilten Genehmigung abweicht, obwohl es dazu einer Genehmigung bedurft hätte.